

## FAQ

### **STIBET allgemein (STIBET I, III u. Doktoranden) STIBET I - Stipendien- und Betreuungsmittel STIBET III - Matching Funds STIBET – Doktoranden**

#### **STIBET allgemein (STIBET I, III u. Doktoranden)**

1. **Können die Anträge für STIBET nur vom Akademischen Auslandsamt bzw. International Office gestellt werden?**

Ja! Dabei werden die Mittel für Betreuungsmaßnahmen/-aktivitäten eingesetzt, die in enger Kooperation mit allen mit der Betreuung ausländischer Studierender und Doktoranden betrauten Institutionen durchgeführt werden sollen. D. h. die Akademischen Auslandsämter bzw. International Offices arbeiten eng mit den Fachbereichen, Graduiertenkollegs oder anderen Arbeitseinheiten zusammen, koordinieren die von dort vorgeschlagenen Maßnahmen und stellen einen Gesamtantrag an den DAAD. Die Fachbereiche selbst oder Einzelpersonen können keinen Antrag einreichen.

2. **Müssen bereits bei Antragstellung die Stipendien namentlich an die einzelnen Stipendiaten gebunden sein und entsprechend belegt werden?**

Nein, bei der Antragsstellung selbst noch nicht. Laut Zuwendungsvertrag ist zum 15. November eines Jahres eine Namensliste aller Stipendiaten (Erhebungsbogen) mit Angabe der Stipendienart vorzulegen. Im späteren Verwendungsnachweis müssen die Geförderten ebenfalls einzelnen nachgewiesen werden.

3. **Wer kann ein STIBET-Stipendium erhalten?**

1. Alle ausländischen Studierenden (Bildungsausländer), die für ein Studium mit Abschluss an einer deutschen Hochschule **regulär** eingeschrieben sind, können aus STIBET I und STIBET III - Matching Funds gefördert werden, d. h. können eines der hier genannten STIBET-Stipendien erhalten:

- (1) Stipendium für besonders engagierte Studierende und Doktoranden
- (2) Studienabschluss-Stipendium
- (3) **Ausnahme:** Studierende bzw. Graduierte, die ein Kontaktstipendium bekommen, müssen nicht "mit Abschluss" eingeschrieben sein.

2. Darüber hinaus können alle ausländischen Doktoranden, die sich in einem Promotionsstudiengang bzw. zum Zwecke der Promotion an einer deutschen Hochschule befinden, ein STIBET – Stipendium erhalten.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Es können sowohl Studierende in grundständigen Studiengängen (Diplom, Magister und Bachelor) als auch in weiterführenden Studiengängen (Master) bzw. Doktoranden gefördert werden. Mit den STIBET-Stipendien sollen in erster Linie ausländische Studierende und Doktoranden gefördert werden, die in Deutschland einen Abschluss erwerben möchten.

4. **Dürfen Gast- oder Austauschstudierende, die nicht regulär eingeschrieben sind, ein STIBET-Stipendium bekommen?**

Ja, allerdings können diese Studierenden nur ein STIBET-Kontaktstipendium bekommen.

5. **Dürfen auch Masterstudierende oder Doktoranden ein STIBET-Stipendium bekommen?**  
Ja. Alle ausländischen Studierenden (Bildungsausländer), die für ein Studium mit Abschluss an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, dürfen aus STIBET-Mitteln ein Stipendium bekommen (s.o.).
6. **Wie hoch sind die monatlichen Stipendienraten für ausländische Studierende, Graduierte und Doktoranden?**  
Die Höhe der Stipendienraten richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Studierenden. Die Staffelung der monatlichen Stipendienraten entnehmen Sie bitte den aktuellen „Richtlinien für die Stipendien für ausländische Studierende und Doktoranden im STIBET-Programm“. Sie variieren 2014 zwischen 650 € und 1.000 €. Die jeweilige Gesamthöhe der Stipendien darf die in den Stipendienrichtlinien festgelegten Höchstsätze nicht überschreiten.  
Die Zahlung von Teilstipendien ist möglich. Die monatliche Mindestrate von 250 € **soll** nicht unterschritten werden. Alle Änderungen sind **vorher** mit dem DAAD abzustimmen.
7. **Welche Laufzeiten haben die einzelnen Stipendienarten?**  
(1) Studienabschluss-Stipendien: 6 Monate, in Einzelfällen verlängerbar auf 12 Monate  
(2) Kontaktstipendien: max. 12 Monate  
(3) Stipendien für besonders engagierte Studierende und Doktoranden: 12 Monate, eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich.
8. **Kann ein STIBET-Stipendium an dieselbe Person in mehreren aufeinander folgenden Jahren vergeben werden?**  
Bei den Stipendien für besonders engagierte Studierende und Doktoranden ist eine Verlängerung über die 12 Monate hinaus im Einzelfall möglich. Die Verlängerung soll die Dauer der Erstförderung nicht überschreiten. Bei den Kontaktstipendien liegt es in der Natur der Sache, dass diese nur einmal für den Zeitraum des Austausch-Aufenthaltes vergeben werden. Bei den Studienabschluss-Stipendien verhält es sich im Prinzip ähnlich. **Eine Ausnahme ist jedoch möglich**, wenn nach dem Bachelor-Studium ein Master- bzw. nach dem Master- ein Promotionsstudium angeschlossen wird, dann kann auch in der Endphase des neuen Studiengangs ein weiteres Mal ein Studienabschluss-Stipendium gewährt werden.
9. **Kann eine Hochschule zwischen der Anzahl von Stipendien für besonders engagierte Studierende und Doktoranden, Studienabschluss-Stipendien und Kontaktstipendien frei wählen?**  
Ja. Die Gewichtung / Mittelverteilung bleibt in diesem Fall den Hochschulen vorbehalten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Hochschule, auch bei Stipendien (hier verweisen wir u. a. auf § 3 Nr. 44 a-b EStG) steuerlich relevante Sachverhalte mit der entsprechenden Fachabteilung an der Hochschule zu klären.  
Wir weisen zudem darauf hin, dass bei Stipendien, die als Aufwandsentschädigungen für Arbeitsleistungen vergeben werden, nach § 3 Nr. 44 a-b **EStG** im Einzelfall steuerliche Abgaben erforderlich werden können. Steuerlich relevante Sachverhalte klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung an Ihrer Hochschule.
10. **Dürfen Stipendiaten, die mit STIBET gefördert werden, die Mittel auch für ein Studium im (benachbarten) Ausland oder ein Auslandssemester nutzen?**  
Grundsätzlich nein. Die ausländischen Studierenden erhalten ihre finanzielle Unterstützung für ein Studium in Deutschland. **Eine Ausnahme ist nur dann möglich**, wenn das Auslandssemester im betreffenden Studiengang obligatorisch vorgesehen ist und der Auslandsaufenthalt nicht mehr als 1/4 der Gesamtdauer des Studiengangs ausmacht (Beispiel: viersemestriger MA-Studiengang: obligatorischer Auslandsaufenthalt ein Semester = 1/4). Bitte stimmen Sie sich in dieser Frage unbedingt vorher mit dem DAAD ab.

**11. Dürfen die STIBET-Stipendiaten ein zusätzliches Stipendium erhalten (z.B. ERASMUS, private Drittmittel)?**

Ja. Allerdings darf die Gesamthöhe des monatlichen Stipendiums (z.B. ERASMUS oder privates Stipendium + STIBET) die jeweils geltenden maximalen Stipendienraten des DAAD nicht übersteigen.

**12. Dürfen Studierende bzw. Doktoranden, die im Rahmen von STIBET ein Stipendium erhalten, nebenbei arbeiten?**

Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Bitte sprechen Sie die Einzelfälle vorher mit dem DAAD ab. Übersteigen die Bruttoeinkünfte aus dieser Nebentätigkeit die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte (diese liegt bei 450 EUR/Monat) muss das Stipendium um genau diesen Betrag gekürzt werden. Diese Grenze gilt für jeden Monat, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt wird. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht zu beachten.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie ferner darauf hinweisen, dass die vom Akademischen Auslandsamt gezahlten Honorare und Vergütungen am Ende des Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt zu melden sind (siehe hierzu: „Richtlinien für die Verwendung von Zuschüssen des Auswärtigen Amtes zur Betreuung von Ausländern an deutschen Hochschulen“, Absatz III.2.a). [link zur AA-RL](#)

Bei steuerlichen Einzelbewertungen dieser Fragen wenden Sie sich bitte an die entsprechende Fachabteilung Ihrer Hochschule.

**13. Können die STIBET-Stipendien mit anderen Betreuungs- oder Service-Leistungen der Hochschule verrechnet werden?**

In der Regel nein, denn die Stipendien-Gelder müssen direkt an die Stipendiaten ausgezahlt werden. In Einzelfällen kann von dieser Regel eine Ausnahme zugelassen werden. Als Ausnahme gilt z. B. eine direkte Zahlung der Wohnmiete durch das AAA. Dies ist jedoch vorher unbedingt mit dem DAAD abzustimmen.

**14. Wem obliegt die Bewirtschaftung der STIBET Mittel?**

Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt dem Akademischen Auslandsamt bzw. International Office; sie kann nicht an andere Stellen übertragen werden (s. „Richtlinien für die Verwendung der Zuschüsse des Auswärtigen Amtes zur Betreuung von Ausländern an deutschen Hochschulen“).

**15. Wer muss den Überblick über den Mittelabfluss behalten?**

Da die gesamte Bewirtschaftung der STIBET-Mittel dem AAA / IO obliegt, ist es auch deren Aufgabe, den Mittelabfluss zu überwachen (siehe auch Seite 1 der Mittelanforderung „Wurden die bereits erhaltenen Mittel des DAAD für den Verwendungszweck verausgabt?“). Die Verantwortung für die fristgerechte und vollständige Anforderung der bewilligten Mittel liegt bei der Hochschule.

**16. Für welchen Zeitraum kann eine Hochschule Mittel anfordern?**

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

**17. Wann beginnt die „Zwei-Monatsfrist“?**

Die Zwei-Monatsfrist beginnt am 3. Tage nach der Auszahlung durch den DAAD und ist nicht abhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang bei der Hochschule.

**18. Sind nicht verausgabte Mittel ins folgende Haushaltsjahr übertragbar?**

Nein. In allen drei Programmkomponenten müssen die Mittel in dem Haushaltsjahr ausgegeben werden, für das sie bewilligt wurden. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die innerhalb eines Bewilligungszeitraums liegen (STIBET I = einjährige Bewilligungszeiträume, STIBET III - Matching Funds und STIBET-Doktoranden bis zu dreijährige Bewilligungszeiträume). Das Haushaltsjahr grenzt den Bewilligungszeitraum ein, d.h. die Mittel sind grundsätzlich nicht – auch bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen - in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

Allerdings können Ausgaben im Rahmen der **Zwei-Monatsfrist** im Januar des Folgejahres aus der laufenden Zuwendung als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn der rechtliche Grund der Ausgabe (Auftrag, Reservierung, Vertrag, Bestellung etc.) im laufenden Haushaltsjahr **geplant und abgeschlossen wurde** (Verursacherprinzip) **und** die Mittel vor Kassenschluss beim DAAD angefordert und vom DAAD an die Hochschule ausgezahlt wurden. Der Termin für den Kassenschluss wird rechtzeitig bekannt gegeben.

**19. Bis wann können die Mittel im laufenden Haushaltsjahr angefordert werden?**

Die **letzte** Mittelanforderung kann bis zum Kassenschluss im DAAD – in der Regel Anfang Dezember – eingereicht werden. Über diesen Termin werden die HS vorher frühzeitig informiert. Eine gewisse Bearbeitungszeit ist dabei einzukalkulieren.

**20. Was sind die Bestandteile des Zwischennachweises bzw. Verwendungsnachweises?**

- (1) Zahlenmäßiger Nachweis
- (2) Sachbericht
- (3) Belegliste

**21. Was muss die Belegliste enthalten?**

Gemäß Nr. 6.2.2 der ANBest-P müssen aus der Belegliste lfd. Nr., Tag der Auszahlung, Name Empfänger/Einzahler, Zahlungsgrund, Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Ausgaben aus der DAAD-Zuwendung müssen nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander aufgelistet werden. Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung sind auch die Ausgaben aufzuführen, die aus Eigen- oder Drittmittel finanziert werden.

**22. Soll die vom DAAD vorgegebene Belegliste verwendet werden?**

Nach Möglichkeit sollte die vorgegebene Belegliste verwendet werden. Sie kann durch einen generierten Auszug aus dem Finanzbuchhaltungssystem (Haushaltsüberwachungsliste) ergänzt werden, der dann chronologisch sein soll und keine Fehlbuchungen, Umbuchungen oder Stornos etc. enthalten darf.

**23. Welchen Stundenlohn zahlen die Hochschulen den studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskräften?**

Die Vergütung für studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte ist nach Bundesland bzw. Hochschulort unterschiedlich geregelt und hat sich nach den geltenden Stundensätzen für studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte zu richten, darf diese aber nicht überschreiten. Auskunft über die Höhe der Stundensätze geben ausschließlich die Personalabteilungen bzw. die für die Verträge von studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskräften zuständigen Fachabteilungen in der jeweiligen Hochschule. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte unbedingt mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

## STIBET I - Stipendien- und Betreuungsmittel

24. **Welchen Stundenlohn zahlen die Hochschulen den studentischen Hilfskräften?**  
Die Vergütung für studentische Hilfskräfte ist nach Bundesland bzw. Hochschulort unterschiedlich geregelt. Auskunft über die Höhe der Stundensätze geben ausschließlich die Personalabteilungen bzw. die für die Verträge von studentischen Hilfskräften zuständigen Fachabteilungen in der jeweiligen Hochschule. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

## STIBET III - Matching Funds

25. **Wie werden die eingeworbenen Drittmittel nachgewiesen?**  
Die Hochschule soll bereits bei Antragsstellung, spätestens jedoch vor rechtskräftigem Zustandekommen des Zuwendungsvertrages, dem DAAD schriftlich nachweisen, in welcher Höhe, für welchen Zeitraum und für welchen genauen (evtl. personenbezogenen) Zweck, Drittmittel eingeworben wurden. Dieser Nachweis bildet die Grundlage für die Bewilligung der DAAD-Zuwendung. Die „Absichtserklärung“ muss verpflichtend sein!
26. **Müssen die Drittmittel auf das entsprechende Hochschulkonto eingezahlt werden?**  
Ja, denn Drittmittel werden nur anerkannt, wenn sie auf das entsprechende Hochschulkonto eingezahlt wurden.
27. **Welche unterschiedlichen Arten von STIBET III-Matching Funds-Stipendien gibt es?**  
Aus STIBET III-Matching Funds sollen nach Möglichkeit die Stipendienarten vergeben werden, die auch in STIBET I und STIBET-Doktoranden möglich sind (Stipendien für besonders engagierte Studierende und Doktoranden, Kontaktstipendien, Studienabschluss-Stipendien). Für den Fall, dass keine der drei Stipendienarten im Rahmen der STIBET III-Matching Funds passt, kann eine vierte Stipendienart „Sonstige Matching Funds-Stipendien“ vergeben werden, bei deren Vergabedauer die Hochschulen frei sind.
28. **Dürfen auch Doktoranden ein STIBET III-Stipendium bekommen?**  
Ja. Alle ausländischen Doktoranden (Bildungsausländer), die für ein Studium mit Abschluss an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, dürfen aus STIBET III - Matching Funds ein Stipendium bekommen. Darüber hinaus können auch ausländische Gast- oder Austauschdoktoranden, die sich zum Promotionsaufenthalt an einer deutschen Hochschule aufhalten und nicht eingeschrieben sind, ein STIBET III-Stipendium erhalten. In diesem Fall ist dies nur auf das Kontaktstipendium beschränkt.
29. **Gibt es eine Vorgabe für die Laufzeit der nur aus Drittmitteln finanzierten Matching-Funds-Stipendien?**  
Nein. Die Hochschulen entscheiden selbst, für welchen Zeitraum sie die ausschließlich aus Drittmitteln finanzierten Matching Funds-Stipendiaten fördern möchten (sie sind an keine Laufzeit gebunden.)
30. **Wie hoch sind die monatlichen Stipendienraten für ausländische Studierende und Doktoranden?**  
Die Höhe der monatlichen Stipendienraten richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Studierenden. Die Staffelung der Stipendienraten entnehmen Sie bitte den aktuellen „Richtlinien für die Stipendien für ausländische Studierende und Doktoranden im STIBET-Programm“. Sie variieren derzeit zwischen 650 € und 1.000 €. Die Zahlung von Teilstipendien ist möglich. Die

Mindestrate von monatlich 250 € soll nicht unterschritten werden. Alle Änderungen sind **vorher** mit dem DAAD abzustimmen.

Wird ein Stipendiat sowohl aus DAAD-Mitteln als auch Drittmitteln finanziert, darf die Gesamthöhe der jeweiligen maximalen DAAD-Stipendienrate nicht überschritten werden.

**31. Kann ein STIBET III-Stipendium an dieselbe Person in mehreren aufeinander folgenden Jahren vergeben werden?**

Grundsätzlich ja. Bei Studienabschluss-Stipendien und bei Kontaktstipendien liegt es in der Natur der Stipendien, dass sie nur einmal für den Zeitraum des Studienabschlusses oder des Austausch-Aufenthaltes vergeben werden. Ausnahme bei Studienabschluss-Stipendien: Wenn nach dem Bachelor-Studium ein Master- bzw. Promotionsstudium angeschlossen wird, dann kann auch in der Endphase des neuen Studiengangs ein weiteres Mal ein Studienabschluss-Stipendium gewährt werden.

**32. Müssen alle Stipendiaten immer zur Hälfte aus STIBET III - Matching Funds und Drittmitteln gefördert werden?**

Nein. Die Hochschulen können die Stipendiaten nach folgenden Möglichkeiten fördern

(1) aus DAAD STIBET III - Matching Funds-Mitteln + Drittmittel (keine Gewichtung vorgeschrieben)

(2) nur aus DAAD STIBET III - Matching Funds-Mitteln

(3) nur aus Drittmitteln

Wichtig ist die lt. gültigem Finanzierungsplan vorgesehene Aufteilung der DAAD-Zuwendung und der Höhe der Drittmittel (siehe auch [Programmausschreibung](#) „Welche Rahmenbedingungen sollen erfüllt sein?“).

**33. Was kann man tun, wenn der Drittmittelgeber eine höhere Stipendienrate zahlen möchte?**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung einer höheren Stipendienrate pro Monat möglich sein. Hierzu muss in jedem Falle **vorher** eine Ausnahmegenehmigung des DAAD eingeholt werden.

**34. Können auch Exkursionen oder andere Veranstaltungen aus STIBET III - Matching Funds finanziert werden?**

Nein. Die Mittel aus STIBET III - Matching Funds dürfen ausschließlich für Stipendien eingesetzt werden. Ausnahmen sind **nicht** möglich.

## STIBET – Doktoranden

**35. Zu welchen Zwecken werden studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte eingesetzt?**

Sie können zeitlich befristet eingesetzt werden, um bei der Umsetzung des STIBET-Doktorandenprogramms an ihrer Hochschule unterstützend mitzuwirken und um ausländische Doktoranden und Postdoktoranden zu betreuen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

**36. Welchen Stundenlohn zahlen die Hochschulen den studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskräften?**

Die Vergütung für studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte ist nach Bundesland bzw. Hochschulort unterschiedlich geregelt. Auskunft über die Höhe der Stundensätze geben ausschließlich die Personalabteilungen bzw. die für die Verträge von studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskräften zuständigen Fachabteilungen in der jeweiligen Hochschule. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und

Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

37. **Wer kann „fester Betreuungspartner vor Ort“ sein und muss der Betreuer vor Ort sein?**  
Ein fester Betreuungspartner vor Ort kann eine deutsche oder ausländische studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft sein, die eine individuelle Betreuung für einen oder mehrere ausländische Doktoranden bzw. Postdoktoranden an einer deutschen Hochschule übernimmt. Betreuer, die sich im Ausland aufhalten, können nicht vergütet werden.
38. **Kann die Betreuung auch „nicht fachlich“ sein?**  
Ja. Dazu zählt die soziale Betreuung wie z.B. Hilfe bei Behörden, Banken etc.
39. **Wie hoch soll der prozentuale Anteil an zu betreuenden Doktoranden in einer Maßnahme sein, damit sie als Doktorandenbetreuung gezählt werden kann?**  
Maßnahmen, in denen der überwiegende Teil der Betreuten Doktoranden sind, gelten als Doktorandenbetreuung.
40. **Können Professoren oder Wissenschaftler Betreuungsentgelte erhalten, wenn sie DAAD-Stipendiaten oder durch DAAD-Mittel geförderte Wiedereingeladene betreuen? Können Professoren überhaupt Betreuungsentgelte erhalten?**  
Nein.
41. **Können für Promovenden Teilnahmegebühren für ohnehin angebotene Sprachkurse, anstatt für spezielle Sprachkurse, übernommen werden?**  
Nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des DAAD können solche Teilnahmegebühren übernommen werden.
42. **Wie hoch können die Kosten für fachlich ausgerichtete Deutschkurse sein?**  
Sie sollten sich an den Honorarsätzen in den aktuellen AA-Richtlinien orientieren.
43. **Können Sprachkurse auch in Englisch gehalten werden?**  
Ja, wenn die Promotion in englischer Sprache geschrieben wird.
44. **In welchem Rahmen können Reisekosten übernommen werden?**  
Reisekosten können nur im Rahmen von Exkursionen übernommen werden. Reisekosten für Konferenzteilnahmen etc. können nicht übernommen werden.
45. **Können ausländische Doktoranden, die bereits ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten (z.B. DAAD, AvH) im Rahmen des STIBET-Doktorandenprogramms gefördert werden?**  
Ja, diese ausländischen Doktoranden können aus dem STIBET-Doktorandenprogramm nur für Betreuungs- oder Lehrleistungen eine Vergütung in Höhe von 400 EUR brutto/Monat erhalten, die sich nach den Stundensätzen für wissenschaftliche Hilfskräfte der jeweiligen Hochschule richtet. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.
46. **Kann ein Doktorand – im Rahmen eines dreijährigen Zuwendungsvertrages - ein Kontaktstipendium für 3 x 10 Monate oder nur einmal für max. 10 Monate erhalten?**  
Er kann ein Kontaktstipendium nur einmal für max. 10 Monate erhalten.
47. **Können Promovierende, die an einer Hochschule nur 1-2 Semester verbleiben, ihren Abschluss aber in ihrem Heimatland machen, gefördert werden?**

Ja. Speziell dafür sind Kontaktstipendien da, um Doktoranden von Partnerhochschulen einzuladen.

**48. Kann von der Regel, dass der Anteil an Lehr- und Forschungsassistenzen (bislang: Teaching-/ Research Assistantships) mindestens 30% des Gesamtfinanzvolumens betragen soll, abgewichen werden?**

Von der Regel kann bei überzeugender Begründung und mit Zustimmung des DAAD abgewichen werden.

**49. Nach welchen Kriterien sollen Lehr- und Forschungsassistenzen (bislang: Teaching-/ Research Assistantships) vergeben werden?**

Es liegt im Ermessen der Hochschulen: Sieht das Betreuungskonzept die Konzentration auf einen modellhaften Fachbereich vor, können auch mehrere Lehr- und Forschungsassistenzen in einem Fachbereich eingesetzt werden. Sie können aber auch über mehrere Fachbereiche verteilt werden. Die Auswahl der Lehr- und Forschungsassistenzen erfolgt i.d.R. durch die Professoren in den Fachbereichen. Bei Assistenzen handelt es sich um vertragliche Arbeitsverhältnisse. Es sind keine Stipendien! Deshalb sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

**50. Muss eine Forschungsassistenz (bislang: Research Assistantship) in einem Forschungsprojekt angesiedelt sein oder reicht das eigene Forschungsvorhaben?**

Forschungsassistenzen müssen in einem Forschungsprojekt angesiedelt sein. Die Doktoranden sollen einem Projektleiter/Professor assistieren und dadurch besser an der Hochschule integriert werden. Das eigene Forschungsvorhaben reicht dafür nicht aus. Hier könnte sonst ein (Teil)Stipendium vergeben werden.

**51. Kann ein Doktorand gleichzeitig eine Lehr- und Forschungsassistenz (bislang: Teaching-/ Research Assistantships) bekommen?**

Nein, entweder eine Lehr- oder Forschungsassistenz, pro Monat nicht mehr als 400 EUR brutto. Die Hochschule kann dabei die verwaltungseffizienteste Vertragsvariante wählen, z.B. wissenschaftliche Hilfskraftverträge. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten.

**52. Kann ein Doktorand gleichzeitig eine Lehr- oder Forschungsassistenz (bislang: Teaching-/ Research Assistantships), einen Sprachkurs, und eine soziale Betreuung etc. erhalten?**

Grundsätzlich ja, aber es sollte auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden.

**53. Wie können Postdoktoranden unterstützt werden?**

Postdoktoranden können im Rahmen von Lehr- und Forschungsassistenzen (bislang: Teaching-/ Research Assistantships) nur eine Vergütung von max. 400 Euro brutto/Monat (siehe gesonderter Hinweis zu Frage 17) erhalten, aber keine Stipendien.

**54. Können Ausfallhonorare gezahlt werden?**

Nein, sie sind nicht zuwendungsfähig.

**55. Sind Kunst- und Musikhochschulen auch antragsberechtigt?**

Ja, sofern bei Kunsthochschulen ein Abschluss im dritten Studienzyklus angeboten wird, der in seinen Anforderungen der Promotion auf der wissenschaftlichen Ebene entspricht. Bei Musikhochschulen gilt dies für den künstlerischen Studienabschluss „Konzertexamen“.